

Motorbezogene Versicherungssteuer und Normverbrauchsabgabe

Abgabenerhöhungen für PKWs sind aus Sicht der Berufspendler und der Konsumenten nicht erfreulich. Man muss aber konzedieren, dass hier mit sozialem Augenmaß vorgegangen wurde. Kleine, schadstoffarme Autos werden was die NoVA betrifft nicht höher besteuert, bei der motorbezogenen Versicherungssteuer entstehen Mehrbelastungen von etwa 30 – 40 € im Jahr. Wenn das zu einem stärker ökologisch orientiertem Kaufverhalten führt, wäre das ein positiver Aspekt.

Kraftfahrzeugsteuer

Es ist nicht einzusehen, dass PKWs und kleine LKWs höher besteuert werden sollen und LKWs mit mehr als 3,5 Tonnen höchst zulässiges Gesamtgewicht nicht. Gerade diese Fahrzeuge richten einen weit überproportionalen Schaden an der Umwelt und an den Straßen an.

GmbH-Gesetz

Die Änderungen beim GmbH-Gesetz sind ausnahmslos zu begrüßen und bestätigen die Kritik an der überhasteten Reform, welche mit 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. **Die BAK begrüßt ausdrücklich auch die Anhebung des gesetzlichen Mindeststammkapitals** auf die ursprünglichen € 35.000 und die Fokussierung der Förderung auf tatsächliche Neugründungen für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren.

Auch die Senkung der Mindestkörperschaftsteuer für die ersten 4 Kalendervierteljahre bei echten Neugründungen ist seitens der BAK akzeptabel.

Die einzige Unklarheit im vorliegenden Gesetzesentwurf besteht darin, dass in den Übergangsbestimmungen angeführt wird, dass alle GmbHs, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes 35.000 Euro nicht erreicht haben, innerhalb von 10 Jahren eine Kapitalaufstockung durch Rücklagenbildung oder Kapitalerhöhung durchführen müssen. Dies steht im Widerspruch zu § 10 GmbHG, wonach lediglich die Hälfte des Mindeststammkapitals in bar zu leisten ist. Zu prüfen ist daher, ob es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt (€ 17.500 statt € 35.000).

Derzeit wird medial ventiliert, über das im Entwurf festgehaltene zeitlich befristete „Gründungsprivileg“ hinaus, das Mindeststammkapital dauerhaft auf 10.000 Euro für echte Neugründungen abzusenken und bei den bestehenden GmbHs wieder aufgestockt wird auf 35.000 Euro. Das würde im Endeffekt bedeuten, dass zwei Formen von GmbHs nebeneinander bestehen. Auch die steuerlichen Konsequenzen einer solchen Änderung sind auf Basis der verfügbaren Informationen nicht einschätzbar. Eine solche Lösung ist für die BAK nicht vorstellbar, unpraktikabel, intransparent und sicher nicht im Sinne von Verwaltungsver-